

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen

DIE LINDENER NARREN

1. Karnevalsgesellschaft „Blau-Weiß Linden“ von 1965 e. V. Hannover.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(4) Die Gesellschaft ist Mitglied im Bund Deutscher Karneval e. V. (BDK).

§ 2 - Zweck und Ziel

- (1) Die Gesellschaft verfolgt folgende Ziele:
- Pflege des deutschen Brauchtums Karneval in seiner kulturhistorischen Bedeutung, sowie Schutz und Erhalt der hiermit verbundenen Sitten und Bräuche auf traditionsgebundener Grundlage
 - Durchführung von Karnevalsveranstaltungen, die der Erweiterung karnevalistischen Ideengutes dienen.
 - Förderung der Jugendpflege zur Heranbildung karnevalistisch interessierten Nachwuchses
 - Wahrung parteipolitischer, religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Neutralität
 - Förderung des Tanzsports
- (2) Die Gesellschaft erkennt den Anti-Doping-Aktionsplan des DOSB und die Anti-Doping-Bestimmungen zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Gerichtsbarkeit des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV).
- (3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige** Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - Gewinn- und Vermögensbildung, Verbot der Begünstigung

- (1) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
(2) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.
(3) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
(4) Mitglieder und Mitarbeiter können einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen geltend machen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für die Gesellschaft entstanden sind (§ 670 BGB). Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die die Ziele der Gesellschaft unterstützt und ihre Satzung anerkennt.
(2) Jugendliche Mitglieder
Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind jugendliche Mitglieder. *Jugendliche* Mitglieder haben ab dem vollendeten 15. Lebensjahr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jugendliche Mitglieder können von der Beitragszahlung befreit werden. Hierüber entscheidet das Präsidium im Einzelfall auf Antrag.
(3) Fördernde Mitglieder
Natürliche oder juristische Personen, die die Gesellschaft ideell bzw. durch regelmäßige, freiwillige Monatsbeiträge finanziell unterstützen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 - Mitgliedsbedingungen

Die Mitgliedschaft in einer Karnevalsgesellschaft des Komitees Hannoverscher Karneval oder einer anderen mit der 1. Karnevalsgesellschaft „Blau-Weiß Linden“ von 1965 e.V. konkurrierenden Gesellschaft oder Vereinigung schließt die Mitgliedschaft in der 1. Karnevalsgesellschaft „Blau-Weiß Linden“ von 1965 e.V. Hannover aus. Diese Bestimmung gilt nicht für Ehrenpräsidenten, Ehrensensoren, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind an die Satzung und an die Beschlüsse der Organe der Gesellschaft gebunden.
(2) Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an allen Veranstaltungen der Gesellschaft.
(3) Die Mitglieder verpflichten sich, die in dieser Satzung festgelegten Ziele der Gesellschaft zu fördern, die Satzungsbestimmungen einzuhalten, ihren Beitrag rechtzeitig zu entrichten und zur Vermeidung unnötiger Verwaltungskosten dem Vorstand jede Anschriftenänderung unverzüglich mitzuteilen.
(4) Pflege und Unterhaltung der Vereinsanlage ist Gemeinschaftspflicht. Jedes volljährige Mitglied hat zur Erhaltung und Pflege der Vereinsanlagen Gemeinschaftsarbeit zu erbringen. Einzelheiten dieser Verpflichtung sind in einer gesonderten Ordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Art, Umfang und Durchführung der Gemeinschaftsarbeit zur Pflege und Erhaltung der Vereinsanlage werden vom Vorstand festgelegt. Diese Ordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Die Ordnung regelt neben der Satzung Einzelheiten der Festsetzung und Erhebung, soweit hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Satzung der LINDENER NARREN - Vorlage für die Mitgliederversammlung am 24. Okt. 2013

- (5) Mitglieder, die Ihre zu leistenden Arbeitsstunden nicht oder nicht vollständig erbracht haben, zahlen für nicht geleistete Arbeitsstunden einen finanziellen Ausgleich. Dieser Ausgleich soll in seiner Höhe einen zumutbaren, angemessenen Betrag nicht überschreiten. Dabei darf die Einnahme aus der Bezahlung von nicht geleisteten Arbeitsstunden nicht die Einnahmen des Vereins wesentlich bestimmen oder den ungekürzten Jahresmitgliedsbeitrag überschreiten. Die Anzahl der benötigten Arbeitsstunden wird vom Vorstand festgelegt und auf der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Jede nicht abgeleitete Arbeitsstunde wird mit einem Betrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, belastet.
- (6) Neue Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (7) In Streitfällen verzichten die Mitglieder auf eine gerichtliche Auseinandersetzung. Schiedsstelle ist der Ehrenrat der Gesellschaft (§ 14).
- (8) Die Mitglieder erklären mit ihrem Beitritt ihr Einverständnis zur Teilnahme am Lastschrift-Einzugsverfahren zum Einzug ihrer Beiträge.
- (9) Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen länger als 6 Monate im Rückstand ist.
- (10) Mitglieder, die den Gardetanzsport ausüben, werden mit ihrem Beitritt zur Gesellschaft gleichzeitig Mitglied im "Tanzsportclub Blau-Weiß" Garden der Lindener Narren von 2000 e. V.. Die Mitgliedschaft im "Tanzsportclub Blau-Weiß" Garden der Lindener Narren von 2000 e. V. ist beitragsfrei.

§ 7 - Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei minderjährigen Antragsstellern muss die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter zum Vereinsbeitritt schriftlich vorliegen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Widerspruch gegen dessen Entscheidung kann beim Präsidium der Gesellschaft eingelegt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wird.

§ 8 - Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt
 - durch Tod
 - durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand (Präsidium) unter Einhaltung einer vier-teljährlichen Kündigungsfrist zum 30.06. jeden Jahres erklärt werden. Mit dem Austritt hat das Mitglied alle Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft zu erfüllen. Dazu gehören insbesondere die Entrichtung der Beiträge bis zum Austrittstermin.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt
 - bei vereinschädigendem Verhalten,
 - bei unkameradschaftlichem Verhalten gegenüber Mitgliedern der Gesellschaft
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung und Beschlüsse der Organe der Gesellschaft,
 - bei Nichtzahlung von Beiträgen bzw. bei Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr nach zweimaliger Mahnung.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Gegen diesen Beschluss, der dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden muss, ist innerhalb von 10 Kalendertagen, gerechnet ab der Zustellung, die schriftliche Beschwerde an den Ehrenrat der Gesellschaft möglich. Der Ehrenrat würdigt die Entscheidung des Vorstandes unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitgliedes und gibt die Angelegenheit mit seiner Stellungnahme an den Vorstand zur Überprüfung seiner Entscheidung zurück.
- (5) Mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine Ansprüche an die Gesellschaft, es bleibt jedoch der Gesellschaft für seine Verpflichtungen, die bis zum Tage seines Ausscheidens entstanden sind, haftbar.

§ 9 - Die Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- das Präsidium (der geschäftsführender-Vorstand)
- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Ehrenrat.

§ 10 - Der Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - die Präsidentin/der Präsident
 - zwei Vizepräsidenten
 - die/der Schatzmeister/in
 - die/der Geschäftsführer/in
 - die/der Vorsitzende des "Tanzsportclub Blau-Weiß" Garden der Lindener Narren von 2000 e. V.

Sie bilden das Präsidium der Gesellschaft.

- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören an
 - die/der Schriftführer/in
 - die/der 2.Schatzmeister/in
 - und 8 Beisitzer

Satzung der LINDENER NARREN - Vorlage für die Mitgliederversammlung am 24. Okt. 2013

- (3) Die Gesellschaft wird von der Präsidentin/vom Präsidenten oder einem der beiden Vizepräsidenten gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Präsidiums rechtsgeschäftlich vertreten.
- (4) Die Mitglieder der Organe der Gesellschaft nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Sie können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Einzelfall können Kosten und Auslagen erstattet werden. Hierüber entscheidet das Präsidium.

§ 11 - Wahl des Vorstandes

- (1) In den Vorstand können nur volljährige Personen gewählt werden, die der Gesellschaft mindestens 2 Jahre als Mitglied angehören.
- (2) Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die nachstehend aufgeführten Zeiträume:
 - die/der Präsident/in - 4 Jahre
 - die Vizepräsidenten - 4 Jahre
 - die Schatzmeister - 3 Jahre
 - die/der Schriftführer/in - 3 Jahre
 - die Beisitzer - 3 Jahre
- (3) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Laufe der Amtszeit kann der Vorstand für die Restamtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bestellen.
- (4) Scheiden gleichzeitig mehrere Vorstandsmitglieder aus, muss in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die Restamtszeit der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder erfolgen.

§ 12 - Die Aufgaben des Vorstandes

- (1) *Der Vorstand wählt auf Vorschlag des Präsidenten für die Dauer seiner Amtszeit eine/n ehrenamtliche/n Geschäftsführer/in. Die/Der Geschäftsführer/in gehört dem Präsidium an. Die Wahl muss mit 2/3 Mehrheit erfolgen.*
- (2) *Der geschäftsführende Vorstand (Präsidium) führt die Geschäfte der Gesellschaft und führt die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse aus. Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft.*
- (3) *Die/Der Schatzmeister/in verwaltet das Vermögen der Gesellschaft. Sie/Er hat über alle Ausgaben und Einnahmen Buch zu führen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Er/Sie hat dem geschäftsführenden Vorstand (Präsidium) jederzeit auf Anfrage Auskunft über die Kassenlage der Gesellschaft zu erteilen. Die/der Schatzmeister/in nimmt Zahlungen für die Gesellschaft entgegen, sorgt für den Eingang der Mitgliedsbeiträge. Verfügungen zu Lasten der Gesellschaft erfolgen gemäß § 10 Abs. 3.*
- (4) *Der Vorstand hat in der Mitgliederversammlung den Geschäfts- und Kassenbericht vorzulegen.*
- (5) *Der Vorstand ist von der Präsidentin/vom Präsidenten mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einzuladen.*

Die/Der Präsident/in führt den Vorsitz in den Versammlungen, Veranstaltungen und Sitzungen. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Sie sind durch eine/n Schriftführer/in zu dokumentieren und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 13 - Revisoren

- (1) Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren aus den Reihen der volljährigen Mitglieder gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und nicht mit einem Mitglied des Vorstandes verheiratet oder durch eine Lebenspartnerschaft verbunden sein. Ihre Wiederwahl in Folge ist nicht möglich.
- (2) Nach Ende des Geschäftsjahres haben sie sich von der ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung und dem Vorhandensein des Vermögens der Gesellschaft zu überzeugen. Bei der Feststellung von Mängeln ist dem Präsidium unverzüglich Mitteilung zu machen. Über die Prüfung ist ein Prüfungsvermerk anzufertigen, der von den Revisoren zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Revisoren geben in der auf das Ende des Geschäftsjahres folgenden Mitgliederversammlung den Revisionsbericht ab und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 - Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zweimal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
- (3) Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen.
- (4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Gegen Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlung kann innerhalb einer Woche schriftlich beim Ehrenrat unter Angabe der Gründe Einspruch eingelegt werden. Der Ehrenrat entscheidet über Annahme oder Ablehnung des Einspruches.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Revisoren
 - Wahl des Ehrenrates
 - Entgegennahme

Satzung der LINDENER NARREN - Vorlage für die Mitgliederversammlung am 24. Okt. 2013

- des Jahresberichtes des Vorstandes
 - des Rechenschaftsberichtes der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters
 - des Prüfungsberichtes der Revisoren
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Höhe der Aufnahmegebühr und des *Mitgliedsbeitrages*
 - Ehrungen
 - Satzungsänderungen
- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Präsidium mindestens 7 Kalendertage vorher vorliegen.
- (8) Später eingegangene Anträge werden in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beraten.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt zur Durchführung der Wahl der/der Präsidentin/Präsidenten eine/n Versammlungsleiter/in.
- (10) Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt unter der Leitung der/der Präsidentin/Präsidenten.
- (11) Die Wahl eines nicht anwesenden Mitgliedes ist nur zulässig, wenn dem Präsidium die schriftliche Zustimmung zum Wahlvorschlag und zur Übernahme des Mandates im Falle seiner Wahl vorliegt.
- (12) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Stimmenmehrheit vorschreibt. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.
- (13) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und die der Revisoren erfolgt geheim.
- (14) Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang erneut Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (15) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, in dem die Beschlüsse wörtlich dokumentiert werden. Das Protokoll ist von der Präsidentin/vom Präsidenten und einer/einem der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 15 - Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.
- (2) Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben und über 22 Jahre der Gesellschaft ununterbrochen angehören. Es können auch Ehrenmitglieder zu Mitgliedern des Ehrenrates gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Protokollführer/in.
- (3) Der Ehrenrat ist Beschwerde-, Schlichtungs- und Entscheidungsinstanz der Gesellschaft.
- (4) Die Beratungen des Ehrenrates sind vertraulich. Über die Beratungen des Ehrenrates ist ein Protokoll zu fertigen, das nach Verlesen von der/vom Ehrenratsvorsitzenden und vom/von der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

§ 16 - Ehrungen

- (1) Ehrenpräsident
Ehemalige Präsidenten der Gesellschaft können zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten ist die höchste Auszeichnung, die die Gesellschaft zu vergeben hat. Sie erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Der Ehrenpräsident hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und ist von der Beitragszahlung befreit.
- (2) Ehrensensatoren
Personen, die die Gesellschaft ideell und finanziell unterstützen, können zu Ehrensensatoren ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Der Ehrensensator ist von der Beitragszahlung befreit und wird gefördert Mitglied.
- (3) Ehrenmitglieder
Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein oder um den karnevalistischen Tanzsport verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 17 - Haftung

Die Gesellschaft haftet gegenüber Mitgliedern und Nichtmitgliedern nur für Schäden bei Unfällen oder Diebstählen im Rahmen der abgeschlossenen Versicherungen.

§ 18 - Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder zur Weiterführung der Gesellschaft bereit sind.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Hannover, 24. Okt. 2013

Der Vorstand